

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1870.

XLVII. Gesetz

vom 16. November 1870, betreffend die anderweite Abänderung des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (W. = S. S. 35).

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Rath und Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 12, 13, 14, 15 und 16 des Grundgesetzes vom 21. März 1854 (Gesetzsamml. S. 35) werden andurch aufgehoben und es treten nachfolgende Bestimmungen an deren Stelle:

§. 1.

Der Landtag des Fürstenthums besteht aus 16 Abgeordneten, von denen vier von den Höflichkeitsbesessenen gewählt werden, zwölf aus allgemeinen Wahlen

hervorgehen

Die Wahlen sind direct mit geheimer Abstimmung.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten sind in dem Wahlgesetze enthalten.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Erlaubnis zum Eintritt in den Landtag. Wenn ein Mitglied des Landtags ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste tritt, so wird er aus dem Landtage ausgeschlossen.

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XXXI.

21

Ausgegeben in Rudolstadt am 26. November 1870.